

STATUTEN des **Vorarlberger Leichtathletik-Verbandes**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der „Vorarlberger Leichtathletik-Verband“ (Kurzbezeichnung: VLV) ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine des Bundeslandes Vorarlberg und ist diesen übergeordnet.
2. Der VLV gehört als Landesverband dem Österreichischen Leichtathletik-Verband (ÖLV) an und ist Mitglied der Internationalen Bodensee-Leichtathletik (IBL).
3. Der VLV hat seinen Sitz in Lustenau und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Bundesland Vorarlberg.
4. Der VLV übt seine Tätigkeit unter Ausschluss aller politischen und weltanschaulichen Bestrebungen aus.
5. Der VLV bekennt sich zur Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Leichtathletik-Verbandes (IAAF) und der Einhaltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBGB) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung der Leichtathletik in Vorarlberg in allen Formen des Leistungs-, Wettkampf- und Breitensports.
2. Zur Erreichung des Verbandszwecks erfüllt der VLV folgende Aufgaben:
 - a) Regelung des gesamten Vorarlberger Leichtathletik-Betriebes, insbesondere
 - Koordination aller Veranstaltungen
 - Führung von Vorarlberger Bestenlisten
 - Anerkennung von Vorarlberger Rekorden
 - Überprüfung und Weiterleitung von Rekordprotokollen an den ÖLV.
 - b) Ausschreibung, Übertragung und Überwachung der Vorarlberger Meisterschaften sowie der ihm vom ÖLV übertragenen Veranstaltungen im Rahmen der Regeln und Bestimmungen der IAAF und des ÖLV.
 - c) Aus- und Weiterbildung sowie Förderung von AthletInnen, TrainerInnen, KampfrichterInnen und Funktionären.
 - d) Auswahl und Betreuung von Aktiven bei Vergleichskämpfen.
 - e) Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder.

Statuten

- f) Vertretung der Interessen der Leichtathletik, der Verbandsvereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Sportverbänden, Behörden und sonstigen Organisationen.
- g) Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere durch geeignete Darstellungen in den Medien.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Angebote für Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten
 - b) Einrichtung eines Kadersystems
 - c) Veranstaltung von Kursen
 - d) Aktivitäten zur Erhöhung der Popularität der Leichtathletik
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Gesellschaftliche Veranstaltungen.
3. Die erforderlichen Geldmittel des Verbandes werden aufgebracht durch:
 - a) Vom Verbandstag zu bestimmende Gebühren und Abgaben
 - b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes und der Vereine
 - c) Zuwendungen aus dem Ertrag des österreichischen Sporttotos
 - d) Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
 - e) Sponsoren, Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen
 - f) Zinserträge.
4. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die finanziellen Mittel sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden für Rücklagen bereitgehalten.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VLV kann jeder gemeinnützige Vorarlberger Verein, der Leichtathletiksport betreibt, erlangen, wenn seine Statuten zu denen des VLV nicht im Widerspruch stehen.
2. Der Aufnahmeantrag ist beim Verbandsvorstand des VLV einzureichen. Dieser entscheidet nach Überprüfung der vorzulegenden Statuten über die Aufnahme.
3. Jede rechtskräftige Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe vorzulegen, der sie dann endgültig entscheidet.
4. Personen, die sich über einen längeren Zeitraum in besonders hohem Ausmaß für die Leichtathletik in Vorarlberg verdient gemacht haben, können über Vorschlag des

Statuten

Verbandsvorstands vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenpräsidenten können nach gleichem Modus Personen ernannt werden, die sich über einen längeren Zeitraum in besonders hohem Ausmaß für die Leichtathletik in Vorarlberg verdient gemacht haben und die mindestens eine Funktionsperiode lang das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des VLV ausgeübt haben.

§ 5: Rechte und Pflichten

1. Die dem VLV angehörenden Vereine sind berechtigt, im Rahmen dieser Statuten und den dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen des § 16 an der Willensbildung des VLV teilzunehmen.
 2. Sie haben das Recht, am Wettkampf-, Trainings- und Lehrbetrieb des Verbandes nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen sowie Sportveranstaltungen nach den Bestimmungen der Leichtathletikordnung des ÖLV durchzuführen.
 3. Sämtliche Verbandspersonen (§ 7) haben das Recht, unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
 4. Die Verbandspersonen sind verpflichtet, die Verbandsinteressen nach Kräften zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden nehmen könnte. Sie sind insbesondere zur Einhaltung der Statuten des ÖLV und des VLV, der im § 16 angeführten Ausführungsbestimmungen und der von Organen des ÖLV sowie des VLV gefassten Beschlüsse verpflichtet (siehe § 8 Abs. 2).
 5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, der Aufgabenstellung des VLV (§ 2 Abs. 1) auf ihrer Ebene gerecht zu werden.
 6. Sie haben die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge jeweils bis 31.03. zu leisten.
 7. Sie haben dem VLV die für die Beschickung von Vergleichskämpfen einberufenen Athleten zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die zur Durchführung von VLV- oder ÖLV-Veranstaltungen benötigten geeigneten Kampfrichter und Funktionäre.
 8. Die Mitgliedsvereine haben allfällige Statutenänderungen zu melden, wobei das neue, vollständige und von der Vereinsbehörde genehmigte Statut einzureichen ist.
 9. Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen, nicht termingerecht nachkommen, verlieren:
 - a) das Stimmrecht beim Verbandstag
 - b) das Recht der Durchführung von Sportveranstaltungen im Rahmen des VLV
 - c) das Recht der Startmöglichkeit ihrer Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen des VLV und des ÖLV.
- Die angeführten Sanktionen treten nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen außer Kraft.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Vereins sowie durch Auflösung des Verbandes, bzw. bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Aberkennung.
2. Der Austritt eines Vereins kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mit eingeschriebenem Brief zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Vereins kann durch den Verbandsvorstand des VLV erfolgen:
 - a) bei Verletzung der Statuten des ÖLV oder des VLV
 - b) wegen schwerer Vergehen gegen die in den Ausführungsbestimmungen des § 15 angeführten Ordnungen des ÖLV
 - c) wegen Verstoßes gegen verbindliche Verbandstagsbeschlüsse
 - d) wenn der Verein mit seinen Zahlungen gegenüber dem VLV trotz Mahnung länger als 9 Monate im Rückstand ist.
4. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Gründe vorzulegen. Gegen seinen Ausschluss kann ein Verbandsverein Berufung beim Verbandstag des VLV einlegen. Die Entscheidung des Verbandstages ist dann endgültig.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während der Zugehörigkeit zum VLV entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft kann wegen groben Verstoßes gegen die Statuten, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, vom Verbandstag über Antrag des Verbandsvorstands beschlossen werden.

§ 7: Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, Kampfrichter, Athleten und alle beim Verband gemeldeten Vereinsangehörigen.

§ 8: Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag (§ 9)
 - b) der Verbandsvorstand (§ 10)
 - c) der Geschäftsführende Vorstand (§ 10)
 - d) der Rechtsausschuss (§ 11)

Statuten

- e) die Rechnungsprüfer (§ 12)
2. Beschlüsse der Organe a) – c) sind für alle Verbandspersonen bindend.
3. Sofern in diesen Statuten nicht anders festgelegt, gelten für Aufgaben, Rechte, Pflichten und Bestimmungen über die Beschlussfassung aller Organe die entsprechenden Regelungen der in § 14 angeführten Ausführungsbestimmungen.

§ 9: Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsvorstands gemäß § 10 Abs. 1 und den stimmberechtigten Verbandsvereinen sowie den Ehrenpräsidenten zusammen. Er ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vereinsangehörige, welche sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausweisen müssen, nach den nachstehenden Bestimmungen aus:
 - Die Mitglieder des Verbandsvorstands sowie Ehrenpräsidenten haben je 1 Stimme. (Stimmen von Vorstandsmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten können nicht übertragen werden.).
 - Jeder Verbandsverein hat 1 Grundstimme.
 - Die Zusatzstimmen der Vereine werden nach Leistungskriterien, die vom Verbandstag festzulegen sind, zugeordnet. Die Zahl der Zusatzstimmen sämtlicher Verbandsvereine zusammen beträgt jeweils das Doppelte der Summe der Grundstimmen der Verbandsvereine.
3. Der Verbandstag findet alljährlich im Januar statt. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich, per E-Mail oder durch Verlautbarung erfolgen. Dazu gehört die Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Verbandsvorstand einberufen werden. Dieser muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Verbandsvereine oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Dessen Bestimmungen finden daher auf den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung.
5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
6. Über Beschluss des Verbandsvorstands können auch andere, nicht stimmberechtigte Personen dem Verbandstag mit Sitz- und Rederecht beiwohnen. Ihre Anwesenheit ist zu Beginn des Verbandstages vom Vorsitzenden bekannt zu geben. Der Verbandstag kann jedoch einzelnen Personen über Dringlichkeitsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit das Sitz- und Rederecht entziehen.
7. Die Befugnisse des Verbandstages sind:

Statuten

- a) Anerkennung des Protokolls des letzten Verbandstages.
 - b) Entgegennahme und Prüfung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Verbandsvorstands
 - d) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - e) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsvereine
 - f) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Verbandsvorstands.
 - g) Wahl oder Enthebung der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Rechtsausschusses
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands sowie spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag beim VLV eingelangte Anträge der Verbandsvereine. Andere Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn der Verbandstag eingangs der Sitzung der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsstatuten
 - j) Beschlussfassung in letzter Instanz über Berufungen gegen Strafentscheidungen des Verbandsvorstands
 - k) Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft
 - l) Bestätigung oder Abänderung von Beschlüssen des Verbandsvorstands über den Ausschluss von Verbandsvereinen und Einzelpersonen sowie Entscheidungen über die Aufnahme neuer Vereine gemäß § 4 Abs. 3.
 - m) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - n) Beschlussfassung über den Beitritt zu bzw. Austritt aus anderen Sportorganisationen
 - o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
8. Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsvorstands, des Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
 9. Die Beschlüsse des Verbandstages werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 10. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für das Zustandekommen folgender Beschlüsse:
 - Enthebung des gesamten Verbandsvorstands oder einzelner seiner Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Aufnahme von Vereinen bei vorheriger Ablehnung durch den Verbandsvorstand
 - Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft
 - Ausschluss von Einzelpersonen.
 11. Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10: Verbandsvorstand und Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten (maximal 3)
- c) dem Finanzreferenten
- d) dem Referenten für Spitzensport
- e) dem Referenten für Nachwuchssport
- f) dem Referenten für Lehrwesen
- g) dem Kampfrichter-Referenten
- h) dem Referenten für Melde- und Ordnungswesen
- i) dem Referenten für Statistik/Archiv
- j) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- k) dem Protokollführer
- l) dem Aktiven-Vertreter
- m) dem EDV-Referenten
- n) dem Masters-Referenten
- o) dem Laufsport-Referenten
- p) dem Veranstaltungs-Referenten
- q) evtl. Beiräten (maximal 3).

Alternativ:

- **Präsident**
- **Vizepräsident(en)**
- **Finanzreferent**
- **Schriftführer**
- **Leistungssportmanager**

Spitzensport, Nachwuchssport, Trainings- und Wettkampfpläne, Wettkampfbetreuung, Team-Auswahl, Talentsichtung, Psychologen, Wissenschaft

- **Breitensportmanager**

Schulen, Laufsport, Masters, Fitness

- **Ausbildungsmanager (Personalmanager)**

Trainer, Kampfrichter, Funktionäre, Athleten, Trainingslager, Pädagogen, Melde- und Ordnungsaufgaben

- **Marketingmanager**

Internet, Presse, Sponsoren, Spenden (Geld, Sachspenden, Dienstleistungen), Jahrbuch, Sportprogramm, Vergünstigungen, Dressen

- **Infrastrukturmanager**

Anlagen, Halle, Sport- und Trainingsgeräte, EDV, Zeitnehmung, Dressen

- **Veranstaltungsmanager**

Terminkoordination, Ausschreibungen, Funktionseinteilung, Auszeichnungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, Veranstalterkontakte

Stabsstellen: Statistik, Sekretariat

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) dem Finanzreferenten.
3. Landestrainer und Ehrenpräsident können an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder eines Verbandsvereins sein.
5. Der Verbandsvorstand hat das Recht, für vakante Vorstandspositionen ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung beim nächstfolgenden Verbandstag einzuholen ist.
6. Der Verbandsvorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten und ist zuständig für die Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie für die Billigung des Voranschlags.
7. Der Verbandsvorstand hält Sitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nach Bedarf ab. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten einzuberufen. Der (Vize-)Präsident hat das Recht, auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Verbandsvorstands sind, unter Berufung auf einen besonderen Zweck einzuladen.
8. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 5 sitz- und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Sitzungen des Verbandsvorstands sind vom Protokollführer zumindest Beschlussprotokolle zu führen, die den Mitgliedern des Verbandsvorstands binnen 2 Woche nach der jeweiligen Sitzung zuzustellen sind.
10. Für besondere Aufgaben kann der Verbandsvorstand Kommissionen bestehend aus mindestens drei Personen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (z.B. Sportkommission). Die Mitglieder des Verbandsvorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.
11. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an den Verbandstag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.
13. Der Geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe der Statuten und den Beschlüssen des Verbandsvorstands. Dazu gehören insbesondere
 - Umsetzung der Beschlüsse von Verbandstag und Verbandsvorstand
 - Verwaltung des Verbandsvermögens
 - Aufstellung des Voranschlags
 - Erstellung des Rechenschaftsberichts
 - Erstellung des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages.
14. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand berichtet dem Verbandsvorstand über seine Entscheidungen in der jeweils nächsten Sitzung.
15. Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der nachfolgende Vizepräsident) vertritt den VLV nach außen. Seine Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.000 ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erforderlich ist.

§ 11: Rechtsausschuss

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
3. Der Rechtsausschuss ist unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
4. Er entscheidet in einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Senat.

§ 12: Rechnungsprüfer

1. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Verbandsvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Verbandsvorstand und dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Der Verbandsvorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.
6. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen betreffend Rücktritt und Enthebung analog zu denen der Mitglieder des Verbandsvorstands.

§ 13: Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses muss zugunsten gemeinnütziger sportlicher Zwecke verwendet werden. Vom Verbandstag werden zur Ausführung dieser Vorgangsweise aus den Reihen des Verbandstages mit einfacher Mehrheit drei Liquidatoren bestimmt.

§ 14: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15: Ausführungsbestimmungen

Die nachstehend genannten Ordnungen des ÖLV sind Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und im Landesverbandsbereich entsprechend § 8 Abs. 3 anzuwenden.

- a) Verwaltungsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Leichtathletikordnung

- e) Internationale Wettkampfbestimmungen inkl. Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF
- f) Kampfrichterordnung
- g) Lehr- und Trainerordnung
- h) Rechts- und Disziplinar-Ordnung
- i) Ehrenzeichen-Ordnung
- j) Athleten-Vertreter-Ordnung.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein verbandsinternes Schiedsgericht berufen.
2. Dieses Schiedsgericht ist beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über die Zulässigkeit endgültig entscheidet. Jeder Streitteil macht innerhalb von 2 Wochen zwei Vertreter für das Schiedsgericht namhaft, diese haben sich innerhalb von weiteren 2 Wochen auf einen an der Sache unbeteiligten fünften Vertreter als Vorsitzenden zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidungsfindung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist verbandsintern endgültig.